

Informationen zur Anerkennung Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe)

Anerkennungsmöglichkeiten

Die Aus- und Weiterbildungsberufe in Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK) gehören zu den nicht-reglementierten Berufen. Allerdings ist es möglich, einen im Ausland erworbenen Abschluss auf Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf prüfen zu lassen. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ist für die Berufsausübung keine zwingende Voraussetzung. Die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle sorgt dem Arbeitgeber gegenüber aber für Transparenz hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch die Ausbildung erworben wurden. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist ein im Herkunftsland staatlich anerkannter Berufsabschluss. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Bei der Festlegung eines Referenzberufes unterstützen die örtlichen Industrie- und Handelskammern oder eine Informations- und Beratungsstelle Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem Referenzberuf bestehen. Wesentliche Unterschiede können ggfs. durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Reichen die eingereichten Dokumente zur Überprüfung nicht aus, kann die IHK FOSA weitere Nachweise (z.B. die Ausbildungsordnung) vom Antragsteller verlangen. Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die zuständige Stelle keine ausreichenden Informationen über die Ursprungsausbildung erhalten. In diesem Fall ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse, zum Beispiel in Form von Arbeitsproben oder Fachgesprächen, durchzuführen.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

Gleichwertigkeitsbescheid: Werden keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich wie Personen mit einem entsprechenden Abschluss des deutschen Berufssystems behandelt. Ein deutsches Abschlusszeugnis wird nicht ausgestellt.

Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit: Werden wesentliche Unterschiede und vergleichbare Inhalte zwischen der ausländischen und den der Berufsabschluss festgestellt, benennt und erläutert die IHK die bestehenden Qualifikationen und Unterschiede zum deutschen Abschluss. Die differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ist Grundlage für eine passgenaue

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Nachqualifizierung. Ein Folgeantrag kann innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung des Erstbescheides gestellt werden. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.

Ablehnungsbescheid: Werden keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, werden die fehlenden Berufsqualifikationen benannt. Eine Darstellung vorhandener Berufsqualifikationen erfolgt nicht.

Informationen zum Antrag

Das Antragsformular auf Gleichwertigkeitsfeststellung ist abrufbar unter www.ihk-fosa.de.

Einzureichende Unterlagen:

- ausländisches Abschlusszeugnis
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- ggfs. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher)
- wenn vorhanden: sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Nachweise über Weiterbildungen)
- bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz sind oder außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz leben: Erklärung der Erwerbsabsicht (z.B. Nachweis über die Kontaktaufnahme mit einem Arbeitgeber, Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Der Gebührenrahmen für eine Antragstellung reicht von 100 bis 600 Euro. Da der Verfahrensaufwand einzelfallabhängig ist, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Zuständige Stelle für Verfahren nach dem BQFG

- **IHK FOSA**
Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg
Internet: www.ihk-fosa.de
Tel.: 0911 815060
E-Mail: info@ihk-fosa.de

Hinweise für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Personen, die einen Berufsabschluss in den ehemaligen Ländern der Sowjetunion, Bulgarien, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben haben und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzen, haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Bilaterale Abkommen

Mit Österreich und Frankreich bestehen bilaterale Abkommen, die bestimmte Berufsabschlüsse mit den entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen gleichstellen. Eine Auflistung dieser Berufe finden Sie unter www.ihk-fosa.de. Finden Sie Ihren Abschluss in diesen Listen wieder, ist Ihr Beruf automatisch in Deutschland anerkannt.

Zuständige Stellen für Verfahren nach BVFG oder bilaterale Abkommen

- **IHK Erfurt**
Arnstädter Straße 34
99096 Erfurt
Ansprechpartner: Frau Hecker
Tel.: 0361 3484 170
E-Mail: hecker@erfurt.ihk.de
Zuständigkeit für Erfurt, Weimar, Eisenach, Landkreis Weimarer Land, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld und den Landkreis Sömmerda
- **IHK Ostthüringen**
Gaswerkstraße 23
07546 Gera
Ansprechpartner: Herr Drosdzoll
Tel.: 0365 8553 220
E-Mail: drosdzoll@gera.ihk.de
Zuständigkeit für Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis
- **IHK Südthüringen**
Bahnhofstraße 4-8
98527 Suhl
Ansprechpartner: Frau Antje da Silvia Santos
Tel.: 03681 362 425
E-Mail: santos@suhl.ihk.de
Zuständigkeit für Suhl, Ilmkreis, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen und Landkreis Sonneberg

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, IHK-FOSA, HWK Erfurt, HWK Südthüringen, HWK Ostthüringen, eigene Recherche der Stiftung Bildung und Handwerk (SBH) Südost GmbH, Träger der IBAT Süd * Tel: 03693 9369944 oder 03693 8926670 * Fax: 3693 8929891 * E-Mail: info.meiningen@sbh-suedost.de

Die SBH Südost GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die SBH Südost GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

